

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2022/4/22 33R8/22x

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.04.2022

Norm

ZPO §46

Rechtssatz

Eine Solidarhaftung für die Kosten gemäß§ 46 ZPO kommt grundsätzlich nur für Streitgenossen in Frage, die als Beklagte am Prozess teilnehmen.

Entscheidungstexte

• 33 R 8/22x Entscheidungstext OLG Wien 22.04.2022 33 R 8/22x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2022:RW0001012

Im RIS seit

09.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

09.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at